VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Verwaltungsgericht Stuttgart - Postfach 105052 - 70044 Stuttgart

[redacted]

Stuttgart, 03.01.2023

[redacted]

Aktenzeichen: 14 K 5803/22
(Bitte bei Antwort angeben)

Verwaltungsrechtssache
[redacted]
gegen Land Baden-Württemberg
wegen Informationszugang; hier: Untätigkeitsklage

Der Gericht erwägt, das Verfahren für einen Zeitraum von drei Monaten gemäß § 75 S. 3 VwGO auszusetzen. Sie erhalten Gelegenheit, hierzu bis zum 17.01.2023 Stellung zu nehmen.

[redacted]

Beglaubigt:

[redacted]

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service" / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Verwaltungsgericht Stuttgart - Postfach 105052 - 70044 Stuttgart

[redacted]

Stuttgart, 03.01.2023

[redacted]

Aktenzeichen: 14 K 5803/22
(Bitte bei Antwort angeben)

Verwaltungsrechtssache
[redacted]
gegen Land Baden-Württemberg
wegen Informationszugang; hier: Untätigkeitsklage

Anlage: Schriftsatz vom 23.12.2022

Den oben genannten Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis

Auf richterliche Anordnung

[redacted]

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service" / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

VGSTU-51700/2022

Verwaltungsgericht Stuttgart

Eingang aus dem elektronischen Rechtsverkehr

erstellt am 04.01.2023 um 11:28:19 Uhr

Empfangspaket-Nummer:	VGSTU-51700/2022
Nachrichtenkennzeichen:	b300c601-6679-4722-be7d-4af4f0ffcaa8
Eingegangen am:	23.12.2022 14:13:58 Uhr
Übermittlungsweg:	beBPo
SAFE-ID des Absenders:	DE.Justiz.4f315747-0b2c-4d84-935d-027e8686559b.cf85
Absendende Person:	Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg Schillerplatz 4 70173 Stuttgart
Aktenzeichen des Absenders:	
Aktenzeichen des Gerichts:	
Betreff:	egvp import
Nachricht:	Bitte beachten Sie den Anhang
Informationen zur Übermittlung:	Der Eingang konnte keiner Akte zugeordnet werden. Es wurden keine Aktenzeichen mitgeteilt.

Folgende Dateien waren in der Nachricht enthalten:

#	Dateiname	Zulässiges Format	Ausgedruckt	Qualifiziert signiert
1	02_Schriftsatz_Ergaenzung_Klageerwiderung.docx.pdf	Ja	Ja	Nein
2	03-Antwortschreiben.pdf	Ja	Ja	Nein
3	04-AW_WG_Verträge-und-Rollen-der-Procilon-IT-Solutio.msg.pdf	Ja	Ja	Nein

Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 23.12.2022
[redacted]

Per EGVP

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

Aktenzeichen JUMRVII-E-1540-8/10/5
(Bitte bei Antwort angeben)

14 K 5803/22

2 Anlagen

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

gegen

Land Baden-Württemberg
vertreten durch das
Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

- Beklagter -

wegen Anspruch auf Informationserteilung

übersenden wir unter Bezugnahme auf unsere Klageerwiderung vom 30. November 2022 dem Gericht das dem Kläger auf seine streitgegenständliche Anfrage übersandte Antwortschreiben vom 7. Dezember 2022.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

In der Sache beantragen wir,

das Verfahren bis zum Ablauf einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nach § 75 Satz 3 VwGO auszusetzen.

I. Sachverhalt

Mit beiliegendem Schreiben vom 7. Dezember 2022 wurde die Anfrage des Klägers teilweise beantwortet und im Übrigen gemäß § 10 Abs. 2 LIFG darauf hingewiesen, dass für die weitergehende Auskunft eine Verwaltungsgebühr in Höhe von voraussichtlich 500,00 EUR anfallen wird. Mit beiliegender E-Mail vom 7. Dezember 2022 hat der Kläger seine Bereitschaft erklärt, die für die weitergehende Auskunft anfallenden Gebühren in Höhe von 500,00 EUR zu übernehmen.

II. Begründung

Ein zureichender Grund für die noch nicht erfolgte Sachbescheidung im Sinne von § 75 Satz 3 VwGO liegt vor:

Die vom Kläger begehrte Auskunft betrifft potentiell den Bund und alle Länder. Zudem sind möglicherweise Fragen des Datenschutzes sowie der Informationssicherheit tangiert. Für die erforderlichen Bund-Länder-Abstimmungen sowie die Einholung eines Kostenvorschusses mit hinreichend langer Zahlungsfrist wird ein Zeitraum von drei Monaten als ausreichend aber auch erforderlich angesehen, so dass eine Aussetzung dementsprechend festgelegt werden sollte.

[redacted]

Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

[redacted]

Datum 7. Dezember 2022

[redacted]

Aktenzeichen JUMRVII-E-1540-8/10/5
(Bitte bei Antwort angeben)

Verträge und Rollen der Procilon IT Solutions GmbH [#252895]
hier: Ihr Auskunftsersuchen nach LIFG

[redacted]

Sie begehren Auskunft gemäß dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG). Hierzu haben Sie uns am 8. Juli 2022 folgende Eingabe über die Internetplattform „Frag den Staat" der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. übermittelt:

„Nach vorliegenden Erkenntnisstand ist die Fa. Procilon tief in das EGVP und insbesondere in den Anschluss der DE-MAIL Systeme integriert. Bei Nachrichten an Staatsanwaltschaften und Gerichten taucht immer die DE-MAIL Adresse <<E-Mail-Adresse>> auf, die auf die Firma Procilon registriert ist. Die Fa. Procilon scheint dabei den gesamten DE-MAIL Verkehr zu entschlüsseln und dann den Gerichten per EGVP zuzustellen.
Ich bitte Sie mir alle Verträge und Aufgaben der Firma Procilon zu übersenden. Zugleich möchte ich Einblick in den Quellcode des EGVP und den verwendeten Verschlüsselungsverfahren haben."

Die lange Bearbeitungszeit Ihres in der Sache komplexen Anliegens bitten wir zu entschuldigen.

Ihre übermittelten Fragen beantworten wir gerne wie folgt:

Der Quellcode „des EGVP" liegt hier nicht vor. Die Bezeichnung EGVP bezeichnet als Akronym die Infrastruktur des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs als Ganzes. Weitere Informationen hierzu werden öffentlich abrufbar im Internet bereitgestellt:

https://egvp.justiz.de

Das von der EGVP-Infrastruktur verwendete Verschlüsselungsverfahren beruht auf dem Online Services Computer Interface (OSCI). Alle Informationen hierzu sind im Internet frei verfügbar:

https://www.xoev.de/osci-xta/osci-2305

Bei der Kommunikation zwischen der DE-Mail- und der EGVP-Infrastruktur ist eine technische Verbindung der Systeme erforderlich, damit eine wechselseitige Nachrichtenübertragung erfolgen kann. Die Verantwortung für die Datenverarbeitung im Zuge dieser technischen Verbindung liegt bei der Justiz. Die Bereitstellung der notwendigen technischen Komponenten erfolgt durch die Procilon GmbH. Diese ist strikt weisungsgebunden und ohne eigene Entscheidungskompetenz bezüglich des Datenverarbeitungsprozesses. Ein Zugriff der Procilon GmbH auf die Inhalte der Nachrichten erfolgt nicht. Dies ist unter anderem durch folgende technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt:

- Die Verbindung stellt keine eigene Postbox im eigentliche Sinne dar, sondern agiert als Nachrichtenrouter zwischen den sicheren Übermittlungswegen
- Der Betrieb der Verbindung erfolgt in einem nach ISO 27001/20018 konformen Rechenzentrum mit Datenstandort Deutschland. Der Zutritt zu der physischen Hardware ist durch ein technisches Zutrittskontrollsystem gesichert. Über Sicherheitssysteme (Alarmanlage, Wachschutz, etc.) wird die Infrastruktursicherheit gewährleistet.
- Da es sich bei der Verbindung um einen Verbund von automatisierten Prozessen handelt, haben Endbenutzer keinen Zugriff auf die Infrastruktur.

- Die Nachrichten werden in aller Regel nicht separat gespeichert, sondern auf den jeweiligen Quellsystemen abgeholt (DMDA) und auf die Zielsysteme (Intermediär) übertragen.
- Sollte eine Nachricht im Ausnahmefall im sogenannten Fehlerspeicher abgelegt werden müssen, so erfolgt dies mit einer nach dem Stand der Technik erfolgenden Verschlüsselung.
- Eine Übertragung von Daten erfolgt ausschließlich verschlüsselt.
- Der Dienst kann jederzeit abgeschaltet werden.

Da unserem Haus nicht alle Verträge und Aufgaben der Procilon GmbH vorliegen, haben wir Ihr Anliegen weiterhin dahingehend ausgelegt, dass die Verträge und Aufgaben betreffend die Kopplung der DE-Mail- mit der EGVP-Infrastruktur für Sie von Interesse sind. Die hierzu potentiell relevanten Unterlagen sind umfangreich und müssen auf Ihre Relevanz sowie auf eine potentielle Gefahr für geltende Bestimmungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit geprüft werden, bevor wir diese öffentlich zur Verfügung stellen können. Gegebenenfalls ist dabei die Vornahme von Schwärzungen erforderlich. Zudem muss eine Abstimmung mit dem Bund und den Ländern sowie den beteiligten Dienstleistern erfolgen, um sicherzustellen, dass dortige Rechte nicht verletzt werden. Erst anschließend kann entschieden werden, ob und gegebenenfalls welche Unterlagen wir Ihnen nach geltender Rechtslage übersenden dürfen, ohne die Rechte anderer zu verletzen oder die Informationssicherheit zu gefährden.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG weisen wir Sie darauf hin, dass für die vorgenannten Aufgaben, die zur Herausgabe der Verträge und Aufgaben der Procilon GmbH erforderlich werden, voraussichtlich mehr als 200,00 EUR an Gebühren anfallen werden. Nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 2. November 2018 (GABl. Nr. 11, S. 716) sind als Pauschalsatz für eine Stunde Leistungen des höheren Dienstes 79,00 EUR zu berechnen. Es ist davon auszugehen, dass die vorgenannten Tätigkeiten durch Justizjuristen bzw. Informationssicherheitsbeauftragte zu erbringen sind und mindestens einen Arbeitstag in Anspruch nehmen werden. Es ist daher mit Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 632,00 EUR zu rechnen. Der maximal anzurechnende Betrag für Aus-

kunftsersuchen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz ist in Baden-Württemberg nach dem Gebührenverzeichnis zur Verordnung des Justizministeriums über Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz im Geschäftsbereich des Justizministeriums (Gebührenverordnung LIFG JuM) vom 6. Dezember 2018 (GBl. S. 1562, 1572) auf 500,00 EUR begrenzt.

Für Ihr weitergehendes Auskunftsbegehren wird daher voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von

500,00 EUR

erhoben werden. Sollte eine geringere Stundenzahl für die Bearbeitung Ihres Anliegens ausreichend sein, so wird der tatsächlich angefallene Aufwand berechnet werden. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie zur Übernahme der im Rahmen des Ersuchens anfallenden Gebühren in Höhe von voraussichtlich 500,00 € gemäß § 10 Abs. 1 LIFG i.V.m. dem Gebührenverzeichnis zur Gebührenverordnung LIFG JuM und der VwV-Kostenfestlegung bereit sind.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Gesendet: Mi 07.12.2022 13:37
Betreff: EXTERN AW: WG: Verträge und Rollen der Procilon IT Solutions GmbH [#252895]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,
gerne bin ich bereit, die Kosten zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[redacted]

[redacted]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/

Verwaltungsgericht Stuttgart

Transfervermerk

erstellt am 04.01.2023 um 11:28:19 Uhr

Die vorstehenden Ausdrucke stehen für die bei Gericht vorliegenden elektronischen Dokumente.

BADEN-WÜRTTEMBERG
VERWALTUNGSGERICHT